

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen („Vertrag“) der **Suss MicroTec ReMan GmbH** (nachfolgend „SUSS“) mit dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“) erbringt.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung. Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei wir diesen Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bzw. eines entsprechenden Hinweises des Kunden hierauf bei uns nicht wiederholen müssen. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen oder deren Annahme nicht, dass SUSS derartigen Bedingungen zustimmt.

2 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

- 2.1 Die vereinbarte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Lieferungen (nachfolgend zusammen „Produkte“) ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus etwaigen mit ausgelieferten Produktdokumentationen. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Produkte schuldet SUSS nicht.
- 2.2 Leistungsbeschreibungen und Kalkulationen von SUSS sollen es dem Kunden ermöglichen, über die grundsätzliche Zustimmung zu den vertraglichen Vereinbarungen intern zu entscheiden, und sind freibleibend.
- 2.3 Der Vertrag kommt aufgrund eines Angebots von SUSS und einer gleichlautenden Bestellung des Kunden zustande. Weicht die Bestellung des Kunden in wesentlichen Punkten vom Angebot ab, entsteht eine vertragliche Bindung für SUSS erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens SUSS oder durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrags. Die elektronische oder per Fax ausgetauschte Version des Vertrags mit einer Kopie der Unterschrift gilt als rechtswirksam geschlossener Vertrag im vorgenannten Sinne.

3 Sonstige Leistungen

- 3.1 Vereinbaren die Parteien schriftlich Unterstützungsleistungen durch SUSS bei Montage und Installation der Produkte, so wird SUSS, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, für die Herstellung einer allgemeinen Funktionsfähigkeit der Produkte sorgen.
- 3.2 Service- und Wartungsleistungen, die über die im Rahmen von Ziffer 3.1 oder der Gewährleistung für Mängel von SUSS zu erbringenden Leistungen hinausgehen, sowie Schulungen und Beratungsleistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Leistungen entsprechend Ziffer 3.1 erbracht werden, sind nicht Gegenstand der vertraglichen Leistung oder dieser Allgemeinen Bedingungen. Diese Leistungen können gegebenenfalls in einem rechtlich gesonderten Vertrag vereinbart werden. Für Service- und Wartungsleistungen gelten die gesetzlichen Bedingungen.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle für die Installation der Produkte anfallenden Kosten (z.B. Spesen, Zubehör, Reise- u. Übernachtungskosten) zusätzlich nach Aufwand oder nach der jeweils aktuellen Preisliste von SUSS zu vergüten.
- 3.4 Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 3.5 Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, ins-

besondere dem Angebot und der Auftragsbestätigung bleiben vorbehalten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung durch SUSS zulässig.

- 3.6 Anwendungstechnische Ratschläge in Wort und Schrift gelten nur als unverbindliche Hinweise und befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfungspflicht unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anwendungszwecke.
- 3.7 Kommt der Vertrag mit dem Kunden, der Gegenstand von Plänen, Entwürfen, Zeichnungen und/oder Berechnungen ist, innerhalb der Angebotsfrist nicht zustande, ist der Kunde verpflichtet, die maßgeblichen Dokumente inklusive des Angebots auf eigene Kosten unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und von ihm angefertigte Kopien der entsprechenden Dokumente und/oder hierzu angefertigte Dateien auf eigene Kosten zu vernichten bzw. zu löschen.
- 3.8 Werkzeuge, Muster und andere Vorrichtungen, die anlässlich der Vertragsabwicklung angefertigt wurden, verbleiben im Eigentum von SUSS, außer der Kunde hat hierfür ein gesondert im Vertrag schriftlich vereinbartes Entgelt entrichtet.

4 Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Produkts „Frei Frachtführer“ Produktionsstandort SUSS (FCA Incoterms 2020). Verzögert sich die Versendung oder die Abholung aus Gründen, die SUSS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.
- 4.2 Die Mitteilung über die Bereitstellung des Produkts und dessen Lieferbarkeit gilt als tatsächliches Angebot im Sinne des § 294 BGB. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, gerät er automatisch in Annahmeverzug gem. § 293 BGB.
- 4.3 Angaben von SUSS über Liefertermine erfolgen unverbindlich als ca.-Termine. Die Vereinbarung von Fixterminen oder verbindlichen Lieferterminen bedarf stets der schriftlichen Vereinbarung; entsprechende Termine sind ausdrücklich und wörtlich als „verbindlich“ oder „Fixtermin“ zu bezeichnen. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, sobald die Produkte das SUSS Betriebsgelände verlassen haben oder der Kunde die Anzeige zur Bereitstellung erhalten hat.
- 4.4 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht und müssen daraufhin Liefertermine verschoben werden, haftet SUSS nicht für eine solche Verzögerung. Für die Haftung des Kunden gilt Ziffer 4.9
- 4.5 Verschiebt der Kunde den Liefertermin ohne einen gesetzlichen Grund und ohne die ausdrückliche Zustimmung von SUSS, ist der Kunde verpflichtet, SUSS eine Lagergebühr in Höhe von 1.000 EUR pro Monat sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 1; 288 Abs. 2; 247 BGB auf den Brutto-Auftragswert zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweisen kann, dass SUSS keiner oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Rechte von SUSS bleiben unberührt. Kann innerhalb von 4 Monaten keine Lieferung erfolgen, ist SUSS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Kunde SUSS den gesamten entstandenen Schaden inklusive des entgangenen Gewinns und der vergeblichen Aufwendungen zu ersetzen. Für die Zahlungsbedingungen gilt Ziffer 5.4.
- 4.6 Ein ggfs. zu erstellender Letter of Credit ist vom Kunden mit Datum der Bestellung zu eröffnen. Liegt der Letter of Credit SUSS nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bestelleingang bei SUSS vor, so ist SUSS berechtigt, die vereinbarten Liefertermine auszusetzen und neue Liefertermine zu definieren. Dasselbe gilt, sofern eine vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht erfolgt.

- 4.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- 4.8 Auf schriftliche Anforderung des Kunden wird SUSS eine Transportversicherung abschließen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 4.9 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er in zu vertretender Weise sonstige Mitwirkungspflichten, ist SUSS berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte von SUSS bleiben unberührt.
- 4.10 Sofern die Voraussetzungen obiger Ziffer 4.9 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist, im Übrigen gilt § 300 BGB.

5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 SUSS wird dem Kunden die Preise gem. Angebot in Rechnung stellen. Die Rechnungstellung nach Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Zeitpunkt der Lieferung, also mit Gefahrübergang entsprechend der vereinbarten Incoterms (2020) - Klausel. Sofern die Parteien im Vertrag einen anderen Zeitpunkt des Gefahrübergangs vereinbaren, ändert dies nichts an dem Rechnungsstellungszeitpunkt, dieser orientiert sich weiterhin am Gefahrübergang der vereinbarten Incoterms (2020) –Klausel. Im Übrigen werden Rechnungen nach Eintritt des fälligkeitsbegründenden Ereignisses ausgestellt.
- 5.2 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, werden alle Preise in EUR angegeben. Alle Preise verstehen sich netto und gelten zuzüglich gesetzlicher Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer, sonstigen Zöllen und Abgaben sowie Transport- und Verpackungskosten.
- 5.3 Die Vergütung wird mit Datum der Rechnung fällig. Bei Nichtzahlung der Vergütung kommt der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug. SUSS ist berechtigt, die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 1; 288 Abs. 2; 247 BGB zu verlangen.
- 5.4 Die Vergütung wird im Fall einer vom Kunden gewünschten oder verursachten Lieferterminverschiebung oder Lieferterminverzögerung wie folgt fällig:
 - 5.4.1 Tritt der Fall bis zu 30 Tage nach der Auftragsbestätigung ein, kann die Lieferung verschoben werden, ohne dass die Vergütung zum vereinbarten Liefertermin fällig wird.
 - 5.4.2 Tritt der Fall im Zeitraum zwischen 30 Tagen nach Auftragsbestätigung und bis zu 90 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin ein, sind 35% der für das Ereignis „Lieferung“ vereinbarten Vergütung zum vertraglichen Liefertermin fällig.
 - 5.4.3 Tritt der Fall im Zeitraum zwischen 90 Tagen und bis zu 30 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin ein, sind 50 % der für das Ereignis „Lieferung“ vereinbarten Vergütung zum vertraglichen Liefertermin fällig.
 - 5.4.4 Tritt der Fall weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin ein, sind 80 % der für das Ereignis „Lieferung“ vereinbarten Vergütung zum vertraglichen Liefertermin fällig.
 - 5.4.5 Die übrige Restvergütung, die - nach Abzug der vorgenannten prozentualen Teilvergütungen - für das Ereignis „Lieferung“ verbleibt, wird mit tatsächlicher Lieferung in Rechnung gestellt.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Unterlagen, die dem Kunden als vorvertragliche oder vertragliche Leistungen überlassen werden (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Schaltpläne, Prototypen,

Funktionsbeschreibungen, Manuals), behält SUSS alle Urheberrechte. Sie dürfen - ebenso wie die Angebote selbst - Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SUSS nicht zugänglich gemacht werden. Soweit nicht die dauerhafte Überlassung Teil der vertraglichen Leistungen ist (bei Bedienungsanleitungen und anderen im Angebot ausdrücklich genannten Unterlagen), sind diese auf Verlangen von SUSS sofort zurückzusenden. Im Übrigen gilt Ziffer 7.

- 6.2 SUSS behält sich das Eigentum an den Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen des Kunden aus dem jeweiligen Vertrag vor.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde vorab an SUSS ab; SUSS nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen von SUSS hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu leisten und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Falls der Wert der abgetretenen Forderung die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt, wird SUSS die nach vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherung insoweit freigeben.
- 6.4 Werden die Produkte für Einbauzwecke derart verwendet, dass sie wesentlicher Bestandteil eines anderen Gerätes werden, so erwirbt SUSS an der neuen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum anderen Gerät zum Zeitpunkt der Verbindung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht darüber Einigkeit, dass der Kunde SUSS im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware, Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese entgeltfrei für SUSS verwahrt.
- 6.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder im Voraus abgetretene Forderungen, insbesondere Zwangsvollstreckungen und Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum bzw. die Forderungsinhaberschaft von SUSS hinweisen. Der Kunde hat SUSS unverzüglich unter Zurverfügungstellung der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Soweit der Dritte die SUSS in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstatten kann, haftet hierfür der Kunde.

7 Nutzungsrechte

Im Hinblick auf die Überlassung von Software und sonstigen schutzfähigen Arbeitsergebnissen durch SUSS gilt Folgendes:

- 7.1 SUSS räumt dem Kunden für die für ihn erstellten Gewerke und Dienstleistungsergebnisse (nachfolgend gemeinsam „Arbeitsergebnisse“) ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke ein. Dieses Recht gewährt SUSS dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung und, im Falle von Gewerken, der Abnahme. Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software, gilt das Nutzungsrecht nur für den Objektcode.
- 7.2 Im Falle der Überlassung von Arbeitsergebnissen zu Test- und Evaluierungszwecken kann die Einräumung von Nutzungsrechten ganz oder teilweise (d.h. bezogen auf einzelne Funktionen) abweichend von Ziffer 7.1 zeitlich begrenzt erfolgen.
- 7.3 Ziffer 7.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil des Arbeitsergebnisses sind. Standardprodukte sind in sich abgrenzbare Produkte oder Lösungen von SUSS oder Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen. Die Rechte des Kunden an diesen Standardprodukten bestimmen sich

ausschließlich nach deren Lizenzbedingungen, die dem gelieferten Produkt beiliegen oder auf der Website von SUSS oder des jeweiligen Software-Herstellers abrufbar sind.

- 7.4 An Arbeitsergebnissen, die „Open Source Software“ oder Bearbeitungen dieser Software beinhalten, erhält der Kunde abweichend von Ziffer 7.1 Nutzungsrechte entsprechend der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen für diese Software (z.B. „GNU General Public License“). Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung dieser Lizenzbedingungen.
- 7.5 Die Rechtseinräumung nach Ziffer 7.1 gilt nicht für bei SUSS vorbestehende Materialien oder Lösungen (nachfolgend „SUSS IP“), einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. SUSS behält zu jeder Zeit sämtliche Rechte an SUSS IP. Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an den in die Arbeitsergebnisse eingebrachten SUSS IP bestimmen sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck und sind nicht übertragbar. Die isolierte Nutzung von SUSS IP ist ausgeschlossen.
- 7.6 SUSS ist in jedem Fall und uneingeschränkt berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Durchführung des Projektes erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrundeliegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- 7.7 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von SUSS Arbeitsergebnisse entstehen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, darf SUSS eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. SUSS wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.
- 7.8 Der Kunde räumt SUSS das einfache Recht ein, bei ihm bestehendes geistiges Eigentum kostenlos zu nutzen, soweit SUSS dies für die eigene Leistungserbringung für erforderlich hält.

8 Abnahme

- 8.1 Sofern SUSS Leistungen erbringt, die werk- oder werklieferungsvertraglicher Art sind, insbesondere nach Installations- bzw. Montageleistungen, ist für diese eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Es gelten folgende Abnahmevorschriften:
- 8.2 SUSS teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Leistungen mit. Der Kunde führt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Abnahmebereitschaft eine Funktionsprüfung in Zusammenwirken mit SUSS durch. Unterlässt der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Meldung der Abnahmebereitschaft die Mitwirkung bei der Funktionsprüfung, so gilt die Leistung als abgenommen.
- 8.3 Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden von den Parteien vor deren Durchführung festgelegt, sofern nicht schon im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist.
- 8.4 Wenn die Funktionsprüfung keine Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Leistungen aufzeigt, etwaige gesondert vereinbarte Abnahmekriterien erfüllt sind oder wenn nur solche Abweichungen auftreten, die die Nutzung der Leistung unwesentlich beeinträchtigen, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich gegenüber SUSS die Abnahme der Leistung. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme, kann SUSS eine angemessene Frist

zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Leistungen gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme schriftlich erklärt noch schriftlich wesentliche, abnahmehinderliche Fehler mitteilt.

- 8.5 Etwaige bei der Funktionsprüfung festgestellten Fehler werden vom Kunden in einer für SUSS nachvollziehbaren Weise dokumentiert, auf Verlangen von SUSS durch den Kunden reproduziert und dann von SUSS unentgeltlich innerhalb angemessener Frist beseitigt.
- 8.6 Die Produkte gelten durch die Ingebrauchnahme für Produktionszwecke als abgenommen. Nicht als solche Produktionszwecke gelten vereinbarte Produktionsabläufe während der Abnahmeprüfung.
- 8.7 Ist SUSS aus Gründen, die nicht von SUSS zu vertreten sind, nicht in der Lage, die Produkte innerhalb von 90 Tagen seit Anzeige der Bereitstellung zu liefern, so gelten die Produkte als abgenommen.

9 Rechte und Ansprüche bei Mängeln

- 9.1 Nach Ablieferung der Produkte beim Kunden wird der Kunde diese unverzüglich auf etwaige Mängel hin untersuchen und SUSS solche umgehend mitteilen. Es gilt § 377 HGB.
- 9.2 Der Kunde hat SUSS Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen und die Mängel möglichst nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 9.3 Bei auftretenden Mängeln ist SUSS berechtigt, zunächst innerhalb angemessener Frist, Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu leisten.
- 9.4 SUSS ist berechtigt, die Nachbesserung unter Verwendung von gebrauchten und generalüberholten Ersatzteilen zu erfüllen.
- 9.5 Setzt der Kunde SUSS eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist mehrfach fehl, stehen dem Kunden bei Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen die weitergehenden Rechte auf Minderung oder nach seiner Wahl auf Rücktritt vom Vertrag sowie daneben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Ziffer 10 auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung, oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung ist der Kunde jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Eine Fristsetzung durch den Kunden ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440 BGB entbehrlich.
- 9.6 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist bei erheblichen Mängeln nur dann vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, wenn er SUSS dies spätestens im Zeitpunkt der Fristsetzung mitteilt.
- 9.7 Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden SUSS gegenüber im Rahmen dieser Ziffer 9 nicht bestehen, so ist SUSS berechtigt, den SUSS im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preisliste dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde bei der Meldung des Mangels schuldhaft gehandelt hat.
- 9.8 SUSS haftet nicht, wenn Bearbeitungen oder Änderungen der Produkte durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen worden sind, insbesondere, wenn Komponenten – einschließlich Software – in das Produkt implementiert

- wurden, welche nicht ausdrücklich von SUSS dafür freigegeben worden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht hierauf zurückzuführen sind.
- 9.9 Mängel an Verbrauchsartikeln und an Verschleißteilen, die aufgrund von normalem Gebrauch/Verschleiß entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.10 Verfahren bei behaupteten Rechtsmängeln:
- 9.10.1 Für den Fall, dass Rechte Dritter verletzt sein sollten, leistet SUSS nach seiner Wahl dadurch Nachbesserung, dass
- a) das Produkt so verändert wird, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist, während es eine entsprechende Leistung erbringt und die Auswirkung der Änderung auf deren Funktion für den Kunden akzeptabel ist, oder
 - b) für den Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung des Produkts erworben wird, oder
 - c) die Produkte durch andere Produkte ersetzt werden, die für den Kunden in angemessener Weise passend sind und eine entsprechende Leistung bringen, ohne Auswirkung oder mit einer für den Kunden akzeptablen Auswirkung der Änderung auf die Funktion der Produkte oder
 - d) bei Software ein neuer Programmstand geliefert wird, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 9.10.2 Die freie Verwendbarkeit der Produkte im Sinne jeder praktisch möglichen Anwendung derselben gehört nicht zur vereinbarten Beschaffenheit der Produkte. Es gelten folgende Regelungen:
- a) SUSS haftet nicht für eine durch die Nutzung der Produkte zur Durchführung bestimmter Prozesse oder Verfahren oder zur Herstellung bestimmter Ergebnisse entstehenden Verletzung von Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter.
 - b) Vor der Nutzung der Produkte zur Durchführung eines bestimmten Verfahrens oder Prozesses sowie der Herstellung eines bestimmten Ergebnisses wird der Kunde sicherstellen, dass er zur Durchführung dieses Verfahrens oder Prozesses bzw. zur Herstellung des Ergebnisses in ausreichendem Umfang berechtigt ist und es durch eine derartige Nutzung der Produkte nicht zu einer Verletzung von Rechten Dritter kommt.
 - c) Sollte die Nutzung von Produkten im Rahmen der Durchführung eines bestimmten Verfahrens oder Prozesses oder zur Herstellung eines bestimmten Ergebnisses zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter führen und der Dritte aus diesem Grund Ansprüche gegen SUSS geltend machen, wird der Kunde SUSS von diesen Ansprüchen vollumfänglich freistellen.
 - d) Die Regelungen in den vorstehenden Abschnitten a) bis d) gelten nicht, soweit SUSS die Verwendbarkeit der Produkte zur Durchführung bestimmter Verfahren und Prozesse oder zur Herstellung bestimmter Ergebnisse ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Kunden bestätigt hat.
- 9.10.3 Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziffer 9 bei Rechtsmängeln entsprechend.
- 9.11 Ansprüche des Kunden wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren in zwölf (12) Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht für die Haftung von SUSS bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder bei Personenschäden.
- 9.12 Im Falle von Arglist, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie durch SUSS bleiben die gesetzlichen Regelungen zu Sach- und Rechtsmängeln unberührt.
- 9.13 Jedweder Anspruch auf Gewährleistung besteht nur bei Einhaltung den folgenden Bedingungen:
- 9.13.1 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Funktionsfähigkeit der Produkte im Wesentlichen von den von SUSS spezifizierten Umgebungs- und Betriebsbedingungen abhängt. Der Kunde hat diese Bedingungen auf eigene Kosten und Verantwortung herzustellen und ununterbrochen aufrecht zu erhalten.
- 9.13.2 Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich fachlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Personal an den Produkten einzusetzen und sein Personal entsprechend weiterzubilden, um den erforderlichen Grad an Betriebskenntnissen zu gewährleisten.
- 9.13.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich gem. den von SUSS bereitgestellten Betriebshandbüchern zu betreiben.
- 9.13.4 Der Kunde ist verpflichtet, über die Einhaltung der unter dieser Ziffer 9.13 genannten Anforderungen entsprechende Dokumentation bereit zu halten.

10 Haftung

- 10.1 SUSS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seinerseits oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von SUSS gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen.
- 10.2 Für sonstige Schäden haftet SUSS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur wie folgt:
- 10.2.1 SUSS haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SUSS oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.2.2 Für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verschuldens ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.4 SUSS haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten nur für solche Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung aufgetreten wären.
- 10.5 Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Pandemien, Epidemien und diesbezügliche behördliche Anordnungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien SUSS für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. SUSS haftet nicht für Verzögerungen, die aufgrund der in dieser Klausel genannten Ereignisse entstehen, es sei denn es liegt ein Fall von Ziffer 10.1 vor.

- 11 Rechte und Ansprüche bei Lieferung von gebrauchten Produkten**
- 11.1 Eine individuelle Anpassung der Spezifikation der gebrauchten Produkte an die besonderen Anforderungen des Kunden ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 11.2 Beim Verkauf von gebrauchten Produkten sind die Ansprüche des Kunden auf eine Nachbesserung beschränkt.
- 11.3 Ansprüche des Kunden wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren in drei (3) Monaten ab Ablieferung.
- 11.4 Im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Arglist, Personenschäden sowie bei Schäden, die in den Schutzbereich einer von SUSS gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt.
- 11.5 Im Übrigen wird die Haftung für gebrauchte Produkte ausgeschlossen.
- 12 Stornierung und Spezifikationsänderung nach Vertragsschluss**
- 12.1 Es gelten die folgenden Stornierungsregelungen:
- 12.1.1 Stornierung bis 30 Tage nach Auftragseingang: Stornogebühr 30 % des Auftragswerts
- 12.1.2 Stornierung mehr als 30 Tage nach Auftragseingang, aber bis zu 30 Tage vor Lieferung: Stornogebühr 50 % des Auftragswerts
- 12.1.3 Stornierung 29 bis 15 Tage vor Lieferung: Stornogebühr 80 % des Auftragswerts
- 12.1.4 Stornierung 14 Tage vor Lieferung oder später: Stornogebühr 100 % des Auftragswerts
- 12.2 Die Stornogebühr wird 10 Tage nach Zugang der Stornierungsmittteilung zur Zahlung fällig. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass SUSS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Rechte von SUSS bleiben unberührt.
- 12.3 Verträge, die die Lieferung spezifisch für den Kunden angefertigter Produkte, Produktteile oder -komponenten zum Gegenstand haben, können nicht storniert werden.
- 12.4 Bei teilweiser Stornierung einzelner Auftragspositionen ist Ziffer 12.1 auf die davon betroffenen Auftragspositionen anzuwenden.
- 12.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, werden vom Kunden im Nachgang eingebrachte Änderungen der Spezifikation, die von SUSS technische Änderungen verlangen, nach tatsächlichem Aufwand für zusätzliche bzw. für verlorene Entwicklung in Rechnung gestellt.
- 13 Training**
- 13.1 Sofern zwischen SUSS und dem Kunden ein Training vereinbart wurde, dass gesondert zu vergüten ist, gelten die folgenden Stornierungsregelungen:
- 13.1.1 Stornierung bis 14 Tage vor dem geplanten Trainingsbeginn kostenfrei möglich
- 13.1.2 Bei Stornierung weniger als 14 Tage vor dem geplanten Trainingsbeginn beträgt die Stornogebühr 100 % des Auftragswerts für das Training
- 13.2 Die Stornogebühr wird 10 Tage nach Zugang der Stornierungsmittteilung zur Zahlung fällig. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass SUSS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Rechte von SUSS bleiben unberührt.
- 13.3 Bei teilweiser Stornierung einzelner Auftragspositionen ist Ziffer 13.1 auf die davon betroffenen Auftragspositionen anzuwenden.
- 13.4 Das Urheberrecht an den im Rahmen des Trainings zur Verfügung gestellten Unterlagen liegt bei SUSS, die Trainingsunterlagen unterliegen ausdrücklich dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes und dürfen nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder ein Mitschnitt der Trainings ist nicht gestattet.
- 14 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht**
- 14.1 Mit einer Gegenforderung kann der Kunde gegen Ansprüche von SUSS aus diesem Vertrag nur aufrechnen, wenn diese von SUSS unbestritten, anerkannt entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 14.2 Unter den in vorstehender Ziffer 13.1 genannten Voraussetzungen steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern die Forderung des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 15 Reihenfolge der Dokumente**
- Im Falle eines Konflikts unterschiedlicher Vertragsdokumente gilt die folgende Reihenfolge: (i) das Angebot (inkl. Anhänge), (ii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (iii) die Bestellung.
- 16 Exportkontrolle**
- 16.1 Der [Importeur/Käufer] darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation/Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation/Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- 16.2 Der [Importeur/Käufer] bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 16.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 16.3 Der [Importeur/Käufer] richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 16.1 vereiteln würden.
- 16.4 Jeder Verstoß gegen die Absätze 16.1, 16.2 oder 16.3 stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieser Vereinbarung dar, und der [Exporteur/Verkäufer] ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (i) Kündigung dieser Vereinbarung; und
- (ii) eine Strafe in Höhe von 100 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 16.5 Der [Importeur/Käufer] informiert den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze 16.1, 16.2 oder 16.3, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 16.1 vereiteln könnten. Der [Importeur/Käufer] stellt dem [Exporteur/Verkäufer] innerhalb von zwei Wochen nach einer einfachen Anfrage Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 16.1, 16.2 und 16.3 zur Verfügung.
- 16.6 Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass die allenfalls erforderlichen Exportgenehmigungen erteilt werden bzw. dass keine sonstigen Hindernisse aufgrund deutscher, europäischer oder sonst zu beachtender Exportvorschriften der Erfüllung entgegenstehen. Der

Kunde verpflichtet sich gegenüber SUSS zur Einhaltung aller anwendbaren Exportvorschriften.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.2 SUSS darf den Kunden nach Abschluss der vertragsgemäßen Leistungen als Referenzkunden benennen.

17.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

17.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland.